

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 0009186 /0001-0003
Aktenzeichen Bericht	52.23-2026-0007976-Ü-(7.1)-UI vom 15.04.2026
Firma	Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach Wertstoffhof Kippemühle
Standort	Refrather Weg 34, 51469 Bergisch Gladbach
Anlage	Wertstoffhof Kippemühle Nr. 8.11.2.4 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 8.12.1.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 8.12.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	03.03.2026
Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	Derzeit noch nicht abschließend bekannt 3:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Abfallwirtschaft Bezirksregierung - Wasserwirtschaft

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt

Abwasser, allgemein

AwSV

Immissionsschutz, allgemein

Abfall

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid vom 2017-06-29 Az.: 300-52.0020/16/7.1-PaS

Genehmigungsbescheid vom 2023-01-17 Az.: 300-52.0043/22/8.12.1.2

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. * Antragsunterlagen zu den bisher ergangenen Genehmigungen nicht vor Ort verfügbar. *Mangel behoben am 06.05.2026 2. "Allgemeine Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnung" entspricht nicht der Genehmigungslage. 3. Die Betriebsanweisung entspricht derzeit nicht der Genehmigungslage. 4. * Der Alarmplan ist nicht aktuell *Mangel behoben am 11.03.2026 5. Dokumentation eingehender Abfälle sowie aktuelle vorhandener Lagermengen fehlt. 6. Dokumentation zu den Stand- und Einsatzzeiten des Schadstoffmobils fehlt. 11. * Ein AwSV-Auffangwanne unterhalb der Batteriefässer war zu klein dimensioniert. *Mangel behoben am 30.06.2026

	13. * Unzureichende Dokumentation der Wartung der Abwasserbehandlungsanlage *Mangel behoben am 02.04.2026
erhebliche Mängel	7. Elektroaltgeräte im großen Sammelcontainer waren zum Teil aufgrund unsachgemäßer Handhabung bei der Einlagerung zerbrochen. Schulung erfolgte am 03.06.2026 8. * Äußerliche Verschmutzung des Altölbehälters sowie Verschmutzung sämtlicher Auffangwannen *Mangel behoben am 02.04.2026 9. Trennung gemäß AltöIV vor Ort nicht nachweisbar. 10. Altbatterien waren zum Teil nicht sortenrein sortiert. Schulung erfolgte am 03.06.2026 12. * Annahme folgender AVV-Nummern ohne Genehmigung: 15 01 10 Spraydosen 16 05 04 Spraydosen 15 01 10 Feuerlöscher 16 05 07 Feuerlöscher 16 05 06 Laborchemikalien(Schadstoffmobil) 16 05 07 Laborchemikalien unter anderem anorganisch und quecksilberhaltige Abfälle 16 05 08 Laborchemikalien organisch *Mangel behoben am 11.03.2026
schwerwiegende Mängel	-

(Die mit * gekennzeichneten Mängel wurden zwischenzeitlich beseitigt.)

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben Sonstiges Mitteilung oder Weiterleitung von Mängeln an eine andere Fachbehörde oder Stelle
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.